

# VDA Band 6.0

## Grundlagen für Qualitätsaudits und Zertifizierungsvorgaben für VDA 6.1, VDA 6.2, VDA 6.4 auf Basis der ISO 9001



## Zeitplan für die Einführung

### 17. September 2008

Genehmigung / Freigabe des Bandes durch QM-Ausschuss

### 01. Oktober 2008

Veröffentlichung des Rotdrucks des Bandes 6 (5. Auflage)

### 01. Oktober 2008

Band 6 (5. Auflage) als verbindliche Grundlage für die neuen Kalkulationen

### 01. Januar 2009

die 5. Auflage ersetzt die 4. Auflage des VDA-Bandes 6 „Grundlagen für Qualitätsaudits – Auditierung und Zertifizierung“ aus dem Jahr 2006

#### Bemerkung:

Die Regelungen aus den **bisher** erschienenen QMC-Reports entfallen mit Erscheinen dieser Auflage.



## Schwerpunkte der Überarbeitung (Überblick)

1. Änderungsmanagement (SI/FAQ) für die Inhalte des Bandes 6 eingeführt
2. Geltungsbereiche der VDA-Regelwerke 6.1, 6.2 und 6.4 definiert
3. Gültigkeits- und Karenzzeiten für Zert- und Re-Zertifizierungsaudits nach VDA 6.x definiert
4. Auditumfänge und Berechnung der Audittage definiert
5. Vorgaben für die Inhalte und für die Aufrechterhaltung der Zertifikatsergänzung optimiert
6. Regelung zur VDA-Urkunde (VDA-Lead-Auditoren) gelöscht
7. Abweichungsmanagement und Dezertifizierungsprozess definiert
8. Vorgehensweise zur Durchführung von Geschäftsstellen- und Witness-Audits detailliert
9. Allgemeine Anpassung der Inhalte des Bandes an „Stand der Technik“ vorgenommen:
  - > Prozessorientierte Ausrichtung bei der Auditierung eindeutig und durchgängig gefordert,
  - > Mögliche Reduzierungen für MT-Berechnungen systematisiert; Kalkulationen hierzu festgelegt,
  - > Qualifizierung und Aufrechterhaltung der Auditorenqualifikation systematisiert,
  - > Aufnahme diversen ISO und DIN „Neu“-Anforderungen (17021, 19011 etc.),
  - > Aufnahme der kundenspezifischen Forderungen als Auditanforderung.
10. Häufig gestellte Fragen“ (FAQ) und „Abgestimmte Auslegungen“ (SI)
11. Weitere Regelungen



# Wesentliche Änderungen

## 1. Änderungsmanagement (SI/FAQ) für die Inhalte des Bandes 6 (Vorwort)

Die mitgeltenden Unterlagen zu diesen Vorgaben werden zukünftig in den nachstehenden Regeln:

- > „Häufig gestellte Fragen“ (FAQ),
- > „Abgestimmte Auslegungen“ (SI) festgelegt.

Diese Interpretationen werden durch den VDA-QMC in Abstimmung mit dem Arbeitskreis 6 herausgegeben. Sie werden ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung einen verbindlichen Charakter haben.

## 2. Geltungsbereich der VDA-Regelwerke 6.1, 6.2 und 6.4 (Kap. 3)

### Geltungsbereich VDA 6.1 (Materielle Produkte)

- > Pkw, LKW (leichte, mittlere und schwere), Busse, Motorräder sowie andere Fahrzeuge, denen eine Straßenzulassung erteilt werden kann,
- > Baugruppen, Produktionsmaterialien, Produktions- / Ersatzteile für die oben genannte Produkte herstellen (fertigen),
- > Wärmebehandlung-, Schweiß-, Lackier-, Beschichtungs- oder andere Bearbeitungsprozesse usw. an den oben genannten Umfängen durchführen.

### Geltungsbereich VDA 6.2 (Dienstleistungen)

- > Vermarktung von Fahrzeugen und Dienstleistungen,
- > externe und interne Dienstleister (Prototypenbauer, Entwicklung, Logistik, Einkauf usw.).

### Geltungsbereich VDA 6.4 (Produktionsmittelherstellung)

- > Herstellung von Maschinen, Anlagen, Vorrichtungen, Werkzeugen und Prüfmitteln,
- > Einzelanfertigungen (Sondermaschinen, etc.) sowie Serienherstellung (Komponenten bzw. Standardprodukte).



## Wesentliche Änderungen

### 3. Gültigkeits- und Karenzzeiten für Zert- und Re-Zertifizierungsaudits nach VDA 6.x (Kap. 4)

- > Die Gültigkeitsdauer einer VDA-Zertifikatsergänzung richtet sich nach der Gültigkeitsdauer des zugrunde liegenden ISO 9001-Zertifikates
- > Die Termin-Karenzzeiten für Audits nach VDA 6.1, VDA 6.2, VDA 6.4 :
  - für Überwachungsaudits: +1 / -3 Monate,
  - für Re-Zertifizierungsaudits: +0 / -3 Monate,
  - die nationalen Regelungen zur ISO 17021 sind dabei zu beachten

Wenn der Termin (+ / - Karenzzeit) für ein Audit nicht eingehalten wird, ist der De-Zertifizierungsprozess einzuleiten.

### 4. Auditumfang und Berechnung der Audittage (Kap. 4)

- > Auf Basis der Akkreditierung (ISO 17021) ist von einem zweistufigen Auditverfahren mit Stufe 1 (Bereitschaftsbewertung) und Stufe 2 (Audit vor Ort) auszugehen. Dabei ist zu beachten, dass:
  - die Stufe 1 des Zertifizierungsaudits bei jeder Erstzertifizierung durchzuführen ist,
  - die Stufe 2 des Audits spätestens 90 Tage nach der positiven Durchführung der Stufe 1 begonnen werden darf.
- > Es muss mindestens ein Überwachungsaudit pro Jahr durchgeführt werden.
- > Ab einem Auditumfang von vier Audittagen vor Ort ( $\geq 4,0$ ) ist ein Auditorenteam einzusetzen. Das Auditorenteam besteht dann aus mindestens 2 Auditoren.
- > Die Berechnung von Manntagen bei den VDA-Regelwerken erfolgt somit gemäß der Basistabelle 4.1.2-1. Diese Tabellenwerte sind Mindestwerte.
- > Bei Berechnung der Audittage muss das Ergebnis auf den nächsten erreichten halben Tag aufgerundet werden.
- > Als Basis für einen Audittag ohne Pausen werden 8 Stunden zugrunde gelegt.



# Wesentliche Änderungen

**Basistabelle zur Berechnung der Manntage vor Ort für die Audits nach VDA 6.1 / VDA 6.2 und VDA 6.4**

**Basistabelle nach VDA 6.1 / VDA 6.2 / VDA 6.4**

**Auditaufwand vor Ort (in Manntagen zu je 8 h)**

Kombination ISO 9001 mit VDA 6.x im Rahmen einer Erstzertifizierung (mögliche Reduktionen siehe Anmerkungen)

Anzahl Mitarbeiter (ständig beschäftigt in der Organisation, einschließlich Leiharbeiter)	Erstzertifizierung		Überwachungsaudits (mind. 1x jährlich)	Re-Zertifizierungsaudit (nach 3 Jahren)
	Stufe 1 Bereitschaftsbewertung	Stufe 2 Zertifizierungsaudit		
1 – 10	0,5	2	1,0	2
11 – 25	0,5	3,0	1,5	2,5
26 – 45	0,5	3,5	2,0	2,5
46 – 65	0,5	4,0	2,0	3,0
66 – 85	0,5	5,5	3,0	4,0
86 – 125	0,5	6,0	3,0	4,5
126 – 175	1,0	6,5	3,5	5,0
176 – 275	1,0	7,0	3,5	5,5
276 – 425	1,0	8,0	4,0	6,0
426 – 625	1,0	9,0	4,5	7,0
626 – 875	1,0	10,0	5,0	7,5
876 – 1175	1,0	11,0	5,5	8,0
1176 – 1550	1,5	12,0	6,0	8,5
1551 – 2025	1,5	13,0	6,5	9,0
2026 – 2675	1,5	14,0	7,0	10,0
2676 – 3450	1,5	15,0	7,5	10,5
3451 – 4350	1,5	16,0	8,0	11,0
4351 – 5450	2,0	17,0	8,5	12,0
5451 – 6800	2,0	18,0	9,0	12,5
6801 – 8500	2,0	19,0	9,5	13,5
8501 – 10700	2,5	20,0	10,0	14,0
10701 – 13500	2,5	21,0	10,5	15,0
13501 – 17000	2,5	22,0	11,0	15,5
> 17000	3,0	23,0	11,5	16,0
ab 17001	Der Auditaufwand bleibt unabhängig von der Mitarbeiterzahl konstant.			



## Wesentliche Änderungen

### 5. Inhalt und die Aufrechterhaltung einer Zertifikatsergänzung (Kap. 4)

#### Inhalt einer Zertifikatsergänzung:

- > kann in der Landessprache der Organisation ausgestellt werden,
- > Geltungsbereich (die gesamten Aktivitäten für betroffene Produkte bzw. Dienstleistungen),
- > Logo VDA-QMC,
- > Logo, Name, Adresse der Hauptgeschäftsstelle und Zulassungsnummer der Zertifizierungsgesellschaft,
- > Name(n) und Adresse der auditierten Organisation, der Bezug auf das VDA-Regelwerk,
- > Bezug auf das ISO 9001-Zertifikat (Nummer) sowie das Ausstellungs- und Ablaufdatum der Zertifikatsergänzung,
- > die Zuordnungsnummer der VDA-Datenbank.

#### Aufrechterhaltung der Zertifikatsergänzung (Kap. 4)

Für die Aufrechterhaltung der Zertifikatsergänzung gelten dieselben Regelungen wie für das zugrunde liegende Zertifikat (ISO 9001) mit nachstehenden Zusätzen:

- > Im Rahmen eines Audits nach **VDA 6.1** sind folgende Prozesse (Elemente) des Regelwerkes zu auditieren:
  - Elemente 01, 02, 03, 04, 05, 06, Z1, 08 (wenn zutreffend), 09, 14, 18 (aktuelle Kundenreklamationen),
  - Stichprobenartig ausgewählte QM-Elemente entlang der Wertschöpfungskette.
- > Im Rahmen eines Audits nach **VDA 6.2** sind zusätzlich zu auditieren:
  - Managementprozesse, Dienstleistungsprozessentwicklung und –vorbereitung, Dienstleistungserbringung,
  - Service und Kundenbetreuung (aktuelle Kundenreklamationen).
- > Im Rahmen eines Audits nach **VDA 6.4** sind zusätzlich zu auditieren:
  - Unternehmensleitung einschließlich Unternehmenskultur, Personal, Controlling (finanzielle Analyse zum QMS),
  - Produkt- und Produktionsprozessentwicklung, Produktion im Hause, aktuellen Kundenreklamationen.

## Wesentliche Änderungen

### 6. Regelung zur VDA-Urkunde (VDA-Lead-Auditoren)

Die Regelungen über VDA-Urkunde (2nd party-Audit) nach VDA 6.1, VDA 6.2 bzw. VDA 6.4 und die Qualifizierung von VDA-Lead-Auditoren sind **ersatzlos gestrichen**.

### 7. Abweichungsmanagement und Dezertifizierungsprozess -1- (Kap. 4)

- > Für jede Abweichung muss die Organisation, in Konformität zu den Branchen- / Kundenvorgaben (Methodik), eine grundlegende **Ursachenanalyse** durchführen und entsprechende Korrektur- / Präventivmaßnahmen ableiten, die so bald wie möglich einzuführen und umzusetzen sind.
- > Abhängig vom **Risiko** / der Problematik (Auslieferung von fehlerhaften Teilen oder Dienstleistungen / Folgewirkung) können auch Sofortmaßnahmen eingefordert werden. Es ist weiter zu beachten, dass eine Korrektur der Feststellung innerhalb des Audits vor Ort nicht zulässig ist. Grundsätzlich gilt aber, dass alle erforderlichen Schritte innerhalb von **90 Tagen** (gegebenenfalls vor Ort) abzuschließen sind. Die wirksame Umsetzung muss im Rahmen des nächsten Audits (Nachaudit, Überwachungs- oder Re-Zertifizierungsaudit) gezielt überprüft werden.

#### **Aberkennung** der Zertifikatsergänzung:

Maßnahmen oder Entscheidungen, die die Zertifizierungsstelle zu treffen hat, wenn Vorkommnisse anzeigen, dass die ursprünglichen Bedingungen für die Vergabe der VDA-Zertifikatsergänzung an eine Organisation nicht mehr erfüllt werden.

#### Mögliche Auslöser:

bedeutende Änderungen der Besitzverhältnisse Unterbrechung der Tätigkeit, Verschiebungen von Audits (Karenzzeiten) auf Verlangen der Organisation, Nichteinhaltung einer Klausel des Zertifizierungsvertrags durch die Organisation, Kundenbeschwerden (schlechte Qualitätsleistung der Organisation, ...) oder Informationen aus der Gebrauchsphase.





# Wesentliche Änderungen

## 7. Abweichungsmanagement und Dezertifizierungsprozess -2- (Kap. 4)

### **Suspendierung:**

Suspendierung ist ein vorübergehender Zustand, der nicht länger als 120 Tage andauert, der nur durch die volle Wiedereinsetzung oder durch den Entzug der Zertifikatsergänzung beendet werden kann. Während des Suspendierungszeitraums bleibt die Zertifikatsergänzung gültig.

### **Entzug einer Zertifikatsergänzung:**

Endgültige Aussetzung der Gültigkeit einer Zertifikatsergänzung als Sanktion der Zertifizierungsgesellschaft gegen einen Vertrags- / Vorgabenbruch (gemäß VDA-Band 6 und/oder 6.1, 6.2 oder 6.4) der Organisation.

### **Annullierung einer Zertifikatsergänzung:**

Maßnahme zur Annullierung einer Zertifikatsergänzung auf Ersuchen der Organisation, den Zertifizierungsvertrag zu unterbrechen oder dies aufgrund der Entscheidung der Zertifizierungsgesellschaft nach Verifizierung der endgültigen Beendigung der zertifizierten Aktivität zu tun. Z.B. muss die Zertifizierungsgesellschaft in dem Fall, dass eine Organisation, die verifiziert worden ist, keine Produkte oder Dienstleistungen mehr anbietet, auf die sich die Zertifikatsergänzung gemäß Geltungsbereich erstreckt, das Zertifikat annullieren. Hierbei handelt es sich nicht um eine Sanktion.

Im Falle des **Entzugs** oder der **Annullierung** wird die zuvor zertifizierte Organisation von der Liste der zertifizierten Unternehmen der Zertifizierungsgesellschaft und in der QMC-Datenbank gestrichen. Gelingt der Nachweis nicht, ist die Zertifikatsergänzung zu entziehen, der VDA-QMC zu informieren und für die Wiedereinsetzung der Zertifikatsergänzung ein komplettes Zertifizierungsaudit durchzuführen.

Die Vorgehensweise ist im Bild dargestellt:

# Wesentliche Änderungen

**Schema:  
Abweichungsmanagement und  
Dezertifizierungsprozess  
(analog ISO/TS 16949)**

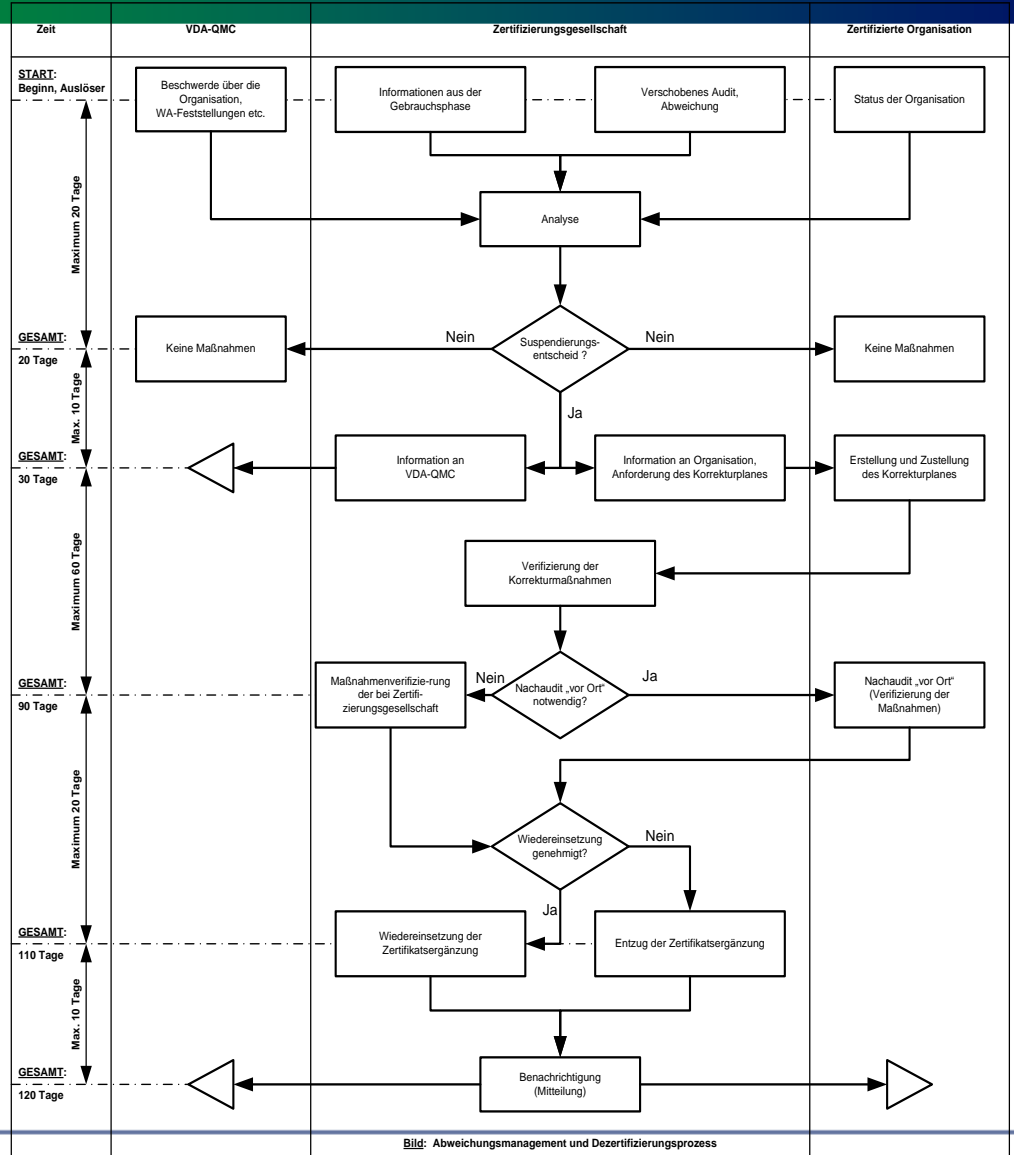


Bild: Abweichungsmanagement und Dezertifizierungsprozess

# Wesentliche Änderungen

## 8. Geschäftsstellen-Audit und Witness-Audit (Kap. 4)

Die Aufrechterhaltung der VDA-Anerkennung für das jeweilige VDA 6.x-Regelwerk einer Zertifizierungsgesellschaft wird durch ein Geschäftsstellen- (min. einmal in dreijährigem Rhythmus) und Witness-Audit verifiziert.

Die Geschäftsstellen- und Witness-Audits dienen der Überwachung von Zertifizierungsgesellschaften und der 3rd party Auditoren. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Zertifizierung von Qualitätsmanagement-Systemen einer Organisation gemäß den geltenden Regelwerken des VDA durchgeführt wird.

Die Geschäftsstellen-Audits werden in den Geschäftsstellen der Zertifizierungsgesellschaft durchgeführt. Begutachtet werden alle Prozesse und Aktivitäten der Zertifizierungsgesellschaft, zwischen der Zertifizierungsgesellschaft und der zu auditierenden Organisation sowie in Bezug auf die Zertifizierungsauditoren der Zertifizierungsgesellschaft.

Das Witness-Audit findet während des Audits bei der zu auditierenden Organisation statt, also am Standort der Organisation. Hier liegt der Schwerpunkt auf den Auditdurchführungsprozessen und der Qualifikation / Kompetenz der Auditoren. Dabei sollen verschiedene Auditoren der Zertifizierungsgesellschaft berücksichtigt werden.

Anzahl aller gültigen VDA 6.x-Zertifikate der Zertifizierungsgesellschaft (zum Stichtag 30.09.)	1-10	11-25	26-75	76-150	151-300	>301
Mindestanzahl der Witness-Audits	1 alle 3 Jahre	1 alle 2 Jahre	1 pro Jahr	2 pro Jahr	3 pro Jahr	4 pro Jahr

# Wesentliche Änderungen

## 9. Allgemeine Anpassung der Inhalte des Bandes an „Stand der Technik“:

- > Prozessorientierte Ausrichtung bei der Auditierung eindeutig und durchgängig gefordert,
- > Mögliche Reduzierungen für MT-Berechnungen (Kap. 4) systematisiert; Kalkulationen hierzu festgelegt
- > Qualifizierung und Aufrechterhaltung der Auditorenqualifikation systematisiert (Kap. 5)
- > Aufnahme diversen ISO und DIN „Neu“-Anforderungen (17021, 19011 etc.)
- > Aufnahme der kundenspezifischen Forderungen als Auditanforderung, Bsp. Bild 3.4-1:

**Alt:**

<b>Unterlagen</b>	Gesetze und gesetzliche Vorschriften, Geschäftspläne und -strategien	Maschineneinstellung, Wartungspläne, Prozessvorschriften, Gesetze,	Beurteilungsmaßstäbe, Muster, Gesetze,
<b>Forderungen</b>	Erfüllt das System die Forderungen der Normen, Richtlinien und internen Zielsetzungen?	Ist der Prozess geeignet, das Produkt reproduzierbar darzustellen?	Entspricht das Produkt der vorgegebenen Spezifikation?

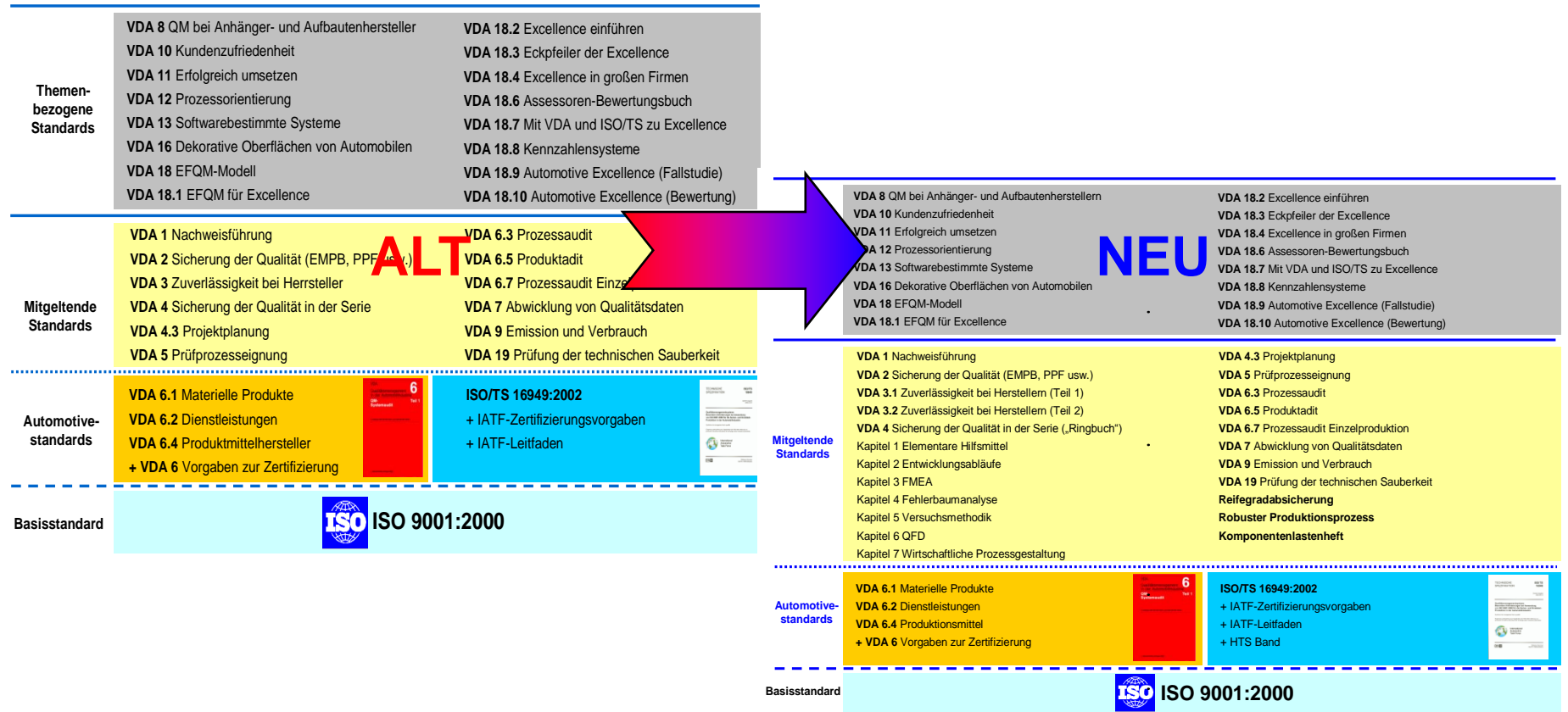
**Neu:**

<b>Unterlagen</b>	Gesetze und gesetzliche Vorschriften, Geschäftspläne und -strategien, <b>Kundenspezifische Forderungen</b>	Maschineneinstellungen, Wartungspläne, Prozessvorschriften, <b>Gesetze sowie Kundenspezifische Forderungen</b>	Beurteilungsmaßstäbe, Muster, Gesetze, <b>Kundenspezifische Forderungen</b>
<b>Forderungen</b>	Erfüllt das System die Forderungen der Normen, des Kunden, Richtlinien und internen Zielsetzungen?	Ist der Prozess geeignet, das Produkt reproduzierbar darzustellen? Erfüllt der Prozess die <b>Forderungen des Kunden?</b>	Entspricht das Produkt der vorgegebenen Spezifikation? Erfüllt das Produkt die <b>Forderungen des Kunden?</b>

# Wesentliche Änderungen

## 10. „Häufig gestellte Fragen / FAQ“ und „Abgestimmte Auslegungen / SI“ (-1-):

### FAQ 001 VDA-Band 6; Kapitel 2; Bild 2.1-1: Hierarchie und Korrelation der VDA- und der IATF-Veröffentlichungen



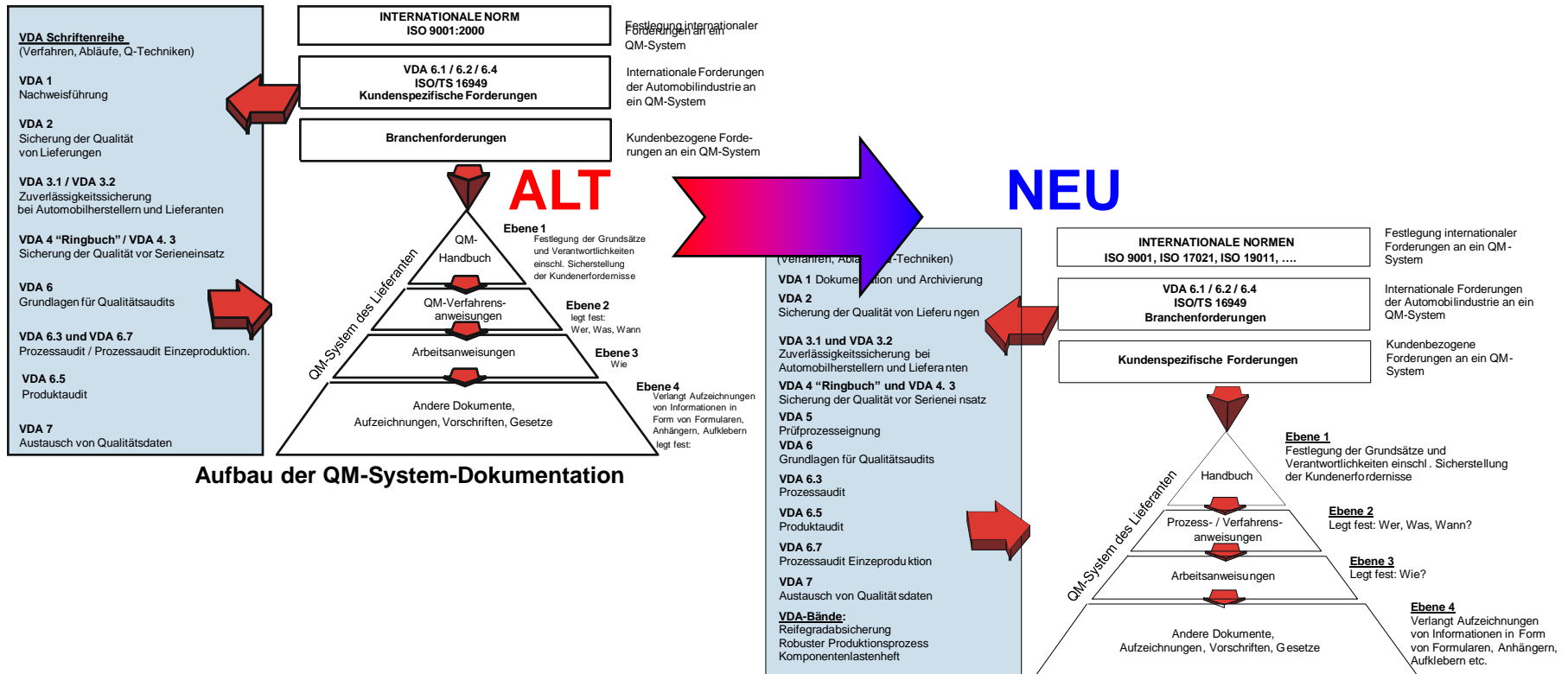


# Wesentliche Änderungen

## 10. „Häufig gestellte Fragen / FAQ“ und „Abgestimmte Auslegungen / SI“ (-2-):

### FAQ 002

### VDA-Band 6; Kapitel 2; Bild 2.2-1: Hierarchie der QM-System-Dokumente



Aufbau der QM-System-Dokumentation



## Wesentliche Änderungen

### 10. „Häufig gestellte Fragen / FAQ“ und „Abgestimmte Auslegungen / SI“ (-3-) :

#### FAQ 003

##### **VDA-Urkunde / VDA-Lead-Auditoren**

Die Regelungen zur VDA-Urkunde (2nd party Audit) nach VDA 6.1, VDA 6.2 bzw. VDA 6.4 und zur Zulassung / Qualifizierung von VDA-Lead-Auditoren sind ersatzlos gestrichen.

### 11. Weitere Regelungen (-1-):

#### Gültigkeitsbegrenzung / Gültigkeitsdauer einer VDA-Zertifikatsergänzung (Kap. 4)

Es ist keine Gültigkeitsbegrenzung für VDA 6.1- / VDA 6.2- / VDA 6.4-Regelwerke definiert worden, d.h. so lange die Standards selbst gültig sind, werden auch VDA-Zertifikatsergänzungen ausgestellt.

Die Gültigkeitsdauer einer VDA-Zertifikatsergänzung richtet sich somit nach der Gültigkeitsdauer des zugrunde liegenden ISO 9001-Zertifikates.

#### Externer Berater (Kap. 4.1)

Ein **externer Berater** darf gemäß den Regelungen zur ISO 9001 die Funktion des QMB nicht ausüben. Diese Funktion ist festangestellten Mitarbeitern vorbehalten. Externe Berater dürfen an einem VDA 6.x Audit (3rd party Audit) nicht teilnehmen.

#### Umfang des Zertifizierungs- / Re-Zertifizierungsaudits (Kap. 4.1.2.1)

Für die Auditplanung des Zertifizierungs- / Re-Zertifizierungsaudits sind alle Bereiche / Prozesse (Schnittstellen inkl. unterstützende Funktionen) gemäß Geltungsbereich der Zertifikatsergänzung zu berücksichtigen. Es erfolgt eine vollumfängliche Gesamtbewertung des QM-Systems.

Das Zertifizierungsaudit (mit seinen vor Ort-Audittagen) schließt das Vor-audit und / oder die Bewertung der Dokumentation (Dokumentenaudit) nicht mit ein.

# Wesentliche Änderungen

## 11. Weitere Regelungen (-2-):

### MT-Reduzierung bei der Bereitschaftsbewertung (Kap. 4.1.2.4)

Eine Reduktion der Mindestzeiten vor Ort bei der Bereitschaftsbewertung ist nur in Verbindung mit einem Konzernschema zulässig. Für die einzelnen Standorte kann der Aufwand für die Bereitschaftsbewertung (vor Ort in Abhängigkeit von der Größe des Standortes) bei einem Konzern-Schema reduziert werden auf:

0,5 MT	bei	1	bis	275	Mitarbeiter
1,0 MT	bei	276	bis	2025	Mitarbeiter
1,5 MT	bei	2026	bis	8500	Mitarbeiter
2,0 MT	bei	8501	bis	17000	Mitarbeiter
2,5 MT	bei	> 17000			Mitarbeiter

Die Zertifizierungsgesellschaft muss diese Audittage (MT) als absolute Mindestansätze behandeln. Weitere / zusätzliche Reduktionen, wie z.B. wegen fehlender Produkt- / Dienstleistungsentwicklung in einzelnen Standorten, sind nicht mehr zulässig.

### Übernahmeaudit / Wechsel der Zertifizierungsgesellschaft (Kap. 4.1.2.5)

Ein Übernahmeaudit der Standards nach VDA 6.1, 6.2 und 6.4 durch eine neue Zertifizierungsgesellschaft kann unter Anwendung der Reduktionsregelungen nur dann erfolgen, wenn es keine offenen Auflagen aus dem letzten Audit gibt. Vor der Durchführung des Audits ist dies durch die neue Zertifizierungsgesellschaft nachweislich sicherzustellen (z.B. Übernahme einer Kopie des letzten Auditberichtes / der gültigen Zertifikate / nachweisliche Überprüfung und Festlegung der weiteren Vorgehensweise).

Bei einem Übernahmeaudit ist durch die Anbindung an ein gültiges ISO 9001-Zertifikat weiter die diesbezügliche nationale Akkreditierungsvorgabe zu beachten! Ein Übernahmeaudit erfordert somit immer einen neuen 3-Jahres-Zyklus und ist (unter Beachtung der möglichen Reduktionen) stets mit dem Mindestaufwand für ein Re-Zertifizierungsaudit nach 3 Jahren durchzuführen.





## Wesentliche Änderungen

### 11. Weitere Regelungen (-3-):

#### Nachweis der Auditerfahrung und Qualifizierung von 3rd party Auditoren (Kap. 5)

Nachweis von mindestens 3 externen Audits (2nd / 3rd party Audits) im Gültigkeitszeitraum mit einem Gesamt-Manntageaufwand vor Ort, wie folgt:

- > VDA 6.1                    10 Audittage,
- > VDA 6.2                    6 Audittage,
- > VDA 6.4                    10 Audittage.

Bei Audits nach VDA 6.1, ISO/TS 16949 (gilt nur für VDA 6.1), VDA 6.2 oder VDA 6.4 unter Berücksichtigung aller jeweils zutreffenden Prozesse erfolgt der Nachweis durch Vorlage einer durch die Zertifizierungsgesellschaft(en) bestätigten Auditnachweisliste (separate Liste) mit Angabe von Auditart (3rd, 2nd, 1st party), Regelwerk, auditiertes Organisation, Auditdatum (von / bis und Manntagen vor Ort), Funktion im Audit (Lead- / Co-Auditor) sowie mit autorisierter Bestätigung.

Können mindestens 1/3 der erforderlichen Audits bzw. Audittage zu dem VDA-Regelwerk nachgewiesen werden, so können zusätzliche Audits nach ISO 9001 in der betreffenden Branche als Ersatz anerkannt werden.

**Anmerkung:** ISO/TS 16949-Audits werden nur für VDA 6.1 akzeptiert.

#### UND

Schulungsnachweis - Stand der Technik (z.B. Teilnahme an mindestens einem VDA-QMC-Symposium der Automobilindustrie)

#### ODER

.....



## Wesentliche Änderungen

### 11. Weitere Regelungen (-4-):

#### Nachweis der Auditerfahrung und Qualifizierung von 3rd party Auditoren (Kap. 5)

.....

#### ODER

über folgende Nachweise für das betroffene Regelwerk, falls die erforderliche **Anzahl** von Audits bzw. Audittagen **nur durch ISO 9001-Audits** nachgewiesen werden kann:

- bei VDA 6.1: erneute Teilnahme an einem VDA 6.1-Training des VDA-QMC (oder einem von ihm lizenzierten Vertragspartner) oder Re-Qualifizierung nach ISO/TS 16949 mit erfolgreicher Prüfung,
- bei VDA 6.2: erneute Teilnahme an einem VDA 6.2-Training des VDA-QMC (oder einem von ihm lizenzierten Vertragspartner),
- bei VDA 6.4: erneute Teilnahme an einem VDA 6.4-Training des VDA-QMC (oder einem von ihm lizenzierten Vertragspartner).

**Anmerkung:** eine Teilnahme an einem VDA 6.x-Training zur Aufrechterhaltung der Qualifikation **ohne Prüfung** wird **nur einmal** anerkannt

#### ODER

über folgende Nachweise für das betroffene Regelwerk, **falls keine ausreichende Anzahl** von Audits bzw. Audittagen nachgewiesen werden kann:

Teilnahme an einem VDA 6.1-, 6.2- bzw. 6.4-Training des VDA-QMC (oder einem vom VDA-QMC lizenzierten Vertragspartner) mit erfolgreicher Prüfung oder Re-Qualifizierung nach ISO/TS 16949 mit erfolgreicher Prüfung

**Anmerkung:** eine Teilnahme an einem VDA 6.x-Training zur Aufrechterhaltung der Qualifikation **mit Prüfung** wird ebenfalls **nur einmal** anerkannt. Danach ist eine **Erstqualifizierung** erforderlich.